

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg



Vereinfachte Flurbereinigung Lollar-Staufenberg-Lumda – VF 2162

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Antrag des Wasserverbandes Lumdatal wird gemäß § 86 Absatz 1, Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, für die im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke, in Teilen der Gemarkungen Lollar (Stadt Lollar), Staufenberg und Daubringen (Stadt Staufenberg), Landkreis Gießen, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.
Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 45 Hektar.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietskarte (Anlage 2) ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für die Flurbereinigung zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

**"Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Lollar-Staufenberg - Lumda".**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Staufenberg.

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt:

als **Teilnehmer** die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als **Nebenbeteiligte**

- a) der Träger der Maßnahme (§ 86 Absatz 2, Nr. 3);
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG i. V. m. § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nrn. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, – Abteilung Bodenmanagement –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurbereinigung, insbesondere bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern oder Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Geißen, Lollar und Staufenberg sowie in der Nachbargemeinde Buseck öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar und im Rathaus der Stadt Staufenberg, Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten der jeweiligen Stadtverwaltung.

Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auch auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation www.hvbg.hessen.de. Dort navigieren Sie über „Bodenmanagement_angeordnete und geplante Flurbereinigungsverfahren_AfB Marburg“ zu dem gewünschten Verfahren.

10. Begründung

Der Wasserverband Lumdatal hat mit Schreiben vom 02. November 2012 beim Amt für Bodenmanagement Marburg die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist, durch bodenordnerische Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz, die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Unterhaltungsplan des Wasserverbandes für die Lumda im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu ermöglichen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Ausweisung eines, teilweise beidseitigen, ca. 10 m breiten Uferrandstreifens. An baulichen Maßnahmen sind naturnahe Strukturverbesserungen und sohlanhebende Maßnahmen, die Anlage von naturnahen Auestrukturen sowie Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit an kleinen Abstürzen, vorgesehen.

Das dafür benötigte Land stellt der Wasserverband durch Landankauf und Landtausch bereit. Der Wasserverband Lumdatal trägt auch die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten). Die Teilnehmer werden zu den Ausführungskosten nicht herangezogen.

Ziel des Verfahrens ist es insbesondere, den hier entstandenen Landnutzungskonflikt zwischen der Notwendigkeit der Umsetzung des Planungsvorhabens und den Ansprüchen der Eigentümer und Pächter zu lösen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG). Die Lösung des Landnutzungskonfliktes unter Wahrung der Bestimmungen des § 44 FlurbG liegt damit auch im privaten Interesse der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter.

Darüber hinaus sollen landeskulturelle Nachteile beseitigt werden (§ 86 Abs. 2 FlurbG) und Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. durch Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (Eigentums- und Pachtflächen sollen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden), durchgeführt werden (§ 86 Abs 1 FlurbG).

Des Weiteren dienen die Maßnahmen dem Naturschutz und der Landschaftspflege im Sinne der Zielsetzung der Natura 2000-Verordnung.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das Anhörungsverfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG vor Anordnung der Flurbereinigung durchgeführt. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.09.2013 im Gießener Anzeiger, vom 17.09.2013 in der Gießener Allgemeine und vom 20.09.2013 in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Lollar und Staufenberg sowie der Gemeinde Buseck, wurden die Teilnehmer zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 Abs. 1 FlurbG am 01.10.2013 in die Stadthalle Staufenberg eingeladen. Dabei wurden sie eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der entstehenden Kosten unterrichtet und aufgeklärt. Neben den materiellen Voraussetzungen liegen auch die formellen Voraussetzungen vor, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren anzuordnen.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch zulässig bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Marburg, den 29.11.2013

(Dienstsiegel)

gez. Lips

Lips
(Amtsleiter)